

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

08. Jahrgang

Donnerstag, den 30. April 2026

Nr. 5 / 18. Woche

Talsperrenblick Schneiderfelsen



Foto: Anja Ehle

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

am 07. Juni 2026

in der Gemeinde/Stadt

Name der Gemeinde/Stadt

Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt **Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal** kann in der Zeit vom **18. Mai 2026 bis 22. Mai 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (**Di. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr**) und nach Terminvereinbarung

Ort der Einsichtnahme

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis 22. Mai 2026 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Zeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (18. Mai 2026 bis 22. Mai 2026),

spätestens am **22. Mai 2026** (16. Tag vor der Wahl) bis Uhr,

Name der Gemeinde/Stadt

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.
- 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, der von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **05. Juni 2026** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum

Schwarzatal, 30.04.2026

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2026 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
Montag, Mittwoch - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:
Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705 / 67 - Durchwahl **oder** **036730 / 343 - Durchwahl**

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 / -412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 / -224
Kindergartenverwaltung:	-422
Liegenschaften:	-421 / -422 / -434
Ordnungsamt:	-432 / -433 / -435
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 / -232
Personalamt:	-143 / -144

Bürgermeister Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Bürgermeister Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

AGATHE-Beraterin	0152 / 22 35 51 09
-------------------------	---------------------------

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Der ThüringenForst informiert:

Information für Waldbesitzer

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

der Wald ist nicht nur ein bedeutender Teil unserer Kulturlandschaft, sondern auch ein wertvoller Besitz. Gerade in Zeiten gestiegener Nachfrage und steigender Holzpreise steigt auch das wirtschaftliche Interesse Dritter an ihrem

Wald - doch hier ist Vorsicht und umsichtiges Handeln geboten.

Die sich im letzten Jahr tendenziell entspannende Käfersituation in Thüringen hat den Holzmarkt weiter stabilisiert. Weniger Schadh Holz, freie Unternehmerkapazitäten in ausreichender Menge und eine anhaltend hohe Nachfrage nach dem Rohstoff Holz sind für Sie als Waldbesitzer zu gleich Chance und Risiko. Vermehrt stellen wir fest, dass private und körperschaftliche Waldbesitzer von Holzkäufern oder Forstdienstleistungsunternehmen direkt kontaktiert werden und Angebote unterbreitet werden, den Wald zu durchforsten. Oftmals mit dem Hinweis auf Käferbefall und Forstschutz. Hier ist bedachtes Handeln gefragt. Nicht jeder trockene Baum ist vom Käfer befallen, nicht jeder Käferbaum noch eine akute Gefahr. Überstürzte Entscheidungen unter vermeintlichem Zeitdruck sind hier fehl am Platz. Setzen Sie sich im Vorfeld einer Maßnahme mit ihrem zuständigen Forstamt in Verbindung oder halten Sie Rücksprache mit ihrer Forstbetriebsgemeinschaft. An diesen Stellen finden Sie Fachleute, deren Interesse in erste Linie dem Wald und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zum Vorteil des Waldbesitzer gilt. Selbstverständlich steht Ihnen die Eigenbewirtschaftung Ihres Waldbesitzes weiterhin frei. Bedenke Sie dabei jedoch folgende Dinge:

1. Holzmenge realistisch einschätzen:

Häufig werden pauschale Angebote für einen Holzeinschlag gemacht. Ohne eine fachliche Einschätzung kann es passieren, dass deutlich mehr Holz entnommen wird als gewollt oder notwendig - mit langfristigen Folgen für Ihren Waldbesitz.

2. Gefahr des Kahlschlags:

Ein vollständiges oder großflächiges Abholzen - also ein Kahlschlag - kann ökologisch schädlich sein und ist in Thüringen **genehmigungspflichtig**. Nach § 24 des Thüringer Waldgesetzes bedarf ein Kahlschlag der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde. Unerlaubter Kahlschlag kann, neben der Wiederaufforstungsverpflichtung auch Bußgeld nach sich ziehen.

3. Beurteilung der Marktsituation:

Lassen Sie sich von unterschiedlichen Dienstleistern Angebote machen. In der Regel ist eine Auftragserteilung als reine Dienstleistung für den Waldbesitzer die sichere und transparentere Alternative zu Selbstwerbung oder Stockkauf.

4. Zahlungsfluss und Verträge:

Seriöse Geschäftsbeziehungen beruhen auf klaren vertraglichen Regelungen. Achten Sie darauf, dass Sie einen **schriftlichen** Vertrag erhalten, der den Zahlungsfluss (Zeit-punkt, Zahlungsmodalitäten, Sortimente und Verfahren zur Holzaufnahme) eindeutig regelt. Seien Sie vorsichtig bei Barzahlungen oder mündlichen Absprachen.

5. Steuerliche Pflichten:

Einkünfte bzw. Nebeneinkünfte aus Land -und Forstwirtschaft sind in der Regel steuerpflichtig. Achten Sie darauf. Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater oder zuständigen Finanzamt.

Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich fachlich beraten!

Private Waldbesitzer müssen nicht allein entscheiden. In den **Thüringer Forstämtern** sowie bei ihrer lokalen **Forstbetriebsgemeinschaft** steht Ihnen qualifiziertes Personal zur Seite. Diese Fachleute helfen Ihnen gern dabei:

- den Zustand Ihres Waldes zu beurteilen,
- Maßnahmen fachgerecht zu planen,
- rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten und
- eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Waldbewirtschaftung umzusetzen.

Nutzen Sie diese Unterstützung - sie dient dem Erhalt Ihres Waldes und schützt Sie vor rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken.

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Ansprechpartner	Orte
Wiemer, Loch, Hassenstein	Meura, Rohrbach, Döschnitz
Wiemer, Loch, Attula	Bockschmiede
Loch, Attula, Buttig	Schwarzburg, Sitzendorf
Attula, Buttig, Hassenstein	Unterweißbach

Thüringer Forstamt Gehren
Töpfergasse 27
98694 Ilmenau
036783 8870
forstamt.gehren@forst.thueringen.de

Herr Wiemer
0174 1828456
david.wiemer@forst.thueringen.de

Herr Hassenstein
0172 3480175
volker-christian.hassenstein@forst.thueringen.de

Frau Attula
0160 8832721
marie.attula@forst.thueringen.de

Herr Buttig
0172 3480174
franko.buttig@forst.thueringen.de

Frau Loch
0172 3480172
Andrea.loch@forst.thueringen.de

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Cursdorf

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Cursdorf** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Dorfgemeinschaftshaus
Ortsstraße 23
98744 Cursdorf**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. **Wahlablauf**

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder

Sonstiges

Wer ist das eigentlich und was macht Sie überhaupt?

agathe Elter werden in der Gemeinschaft

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,

häufig werde ich gefragt, was genau meine Arbeit ist und wie ich Sie unterstützen kann.

Daher möchte ich mich und meine Tätigkeit noch einmal kurz vorstellen:

AGATHE ist ein Projekt des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie.

Ziel ist es, Menschen ab 63 Jahren vor Vereinsamung zu bewahren und ihnen ein Leben in Gemeinschaft zu ermöglichen.

Gleichzeitig unterstützt das Projekt dabei, so lange wie möglich selbstständig im eigenen Zuhause leben zu können. Ich betreue alleinlebende Menschen ab 63 Jahren, die sich Unterstützung wünschen.

Zu meinen Aufgaben gehört:

- Hilfe bei der Suche nach haushaltsnahen Dienstleistungen, Tagespflege, Betreuung oder Pflegediensten
- Unterstützung und Begleitung im „Behördenschungel“
- Vermittlung an passende Netzwerkpartner in Krisensituationen
- Manchmal auch einfach das offene Ohr

Durch meine Ausbildung zum Medienmentor kann ich Sie außerdem bei Fragen rund um Smartphone oder Tablet unterstützen.

Ich freue mich darauf, von Ihnen zu hören und gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung für Ihre individuelle Situation zu finden.

Vivien Graf
AGATHE Beraterin Schwarzatal/Stadt Bad Blankenburg
01522-2355109
Agathe.schwarzatal@awo-saalfeld.de



Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Deesbach

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Deesbach** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Jugendtreff Deesbach
Wagengasse 26
98744 Deesbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in

den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hundekotbeutel

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die zunehmende Verunreinigung unserer Wiesen, Wälder und Straßenränder durch achtlos weggeworfene Hundekotbeutel und Hundehaufen erneut deutlich angesprochen.

Es ist nicht nur unverständlich, sondern schlichtweg rücksichtslos gegenüber unseren Bürgern, dass einige wenige Hundebesitzer gefüllte Beutel oder Haufen bewusst in der Natur zurücklassen - teilweise sogar an Bäumen.

Dieses Verhalten ist verantwortungslos und zeugt von mangelndem Respekt gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

Wer so handelt, nimmt die Verschmutzung unserer Gemeinde billigend in Kauf. Besonders schwer wiegt dabei, dass viele unserer Kinder auf Wiesen und in Wäldern spielen und dadurch in direkten Kontakt mit diesen Hinterlassenschaften kommen können - ihre Gesundheit wird dadurch unnötig gefährdet.

Die Folgen sind mittlerweile untragbar: Beim Mähen der Wege werden die liegen gelassenen Beutel regelmäßig aufgerissen, sodass deren Inhalt umhergeschleudert wird - eine Zumutung für unseren Gemeindearbeiter Heiko und ein Zustand, der so nicht länger hinnehmbar ist.

Daher hat der Gemeinderat entschieden, dass Heiko künftig keine Wege mehr mäht. Die Konsequenzen dieses Zustands sind offensichtlich - wer sich darüber ärgert, kann sich gern bei den Verursachern bedanken.

Wir fordern die Verursacher mit allem Nachdruck auf, ihr Verhalten umgehend zu ändern. Verantwortung endet nicht beim Aufheben, sondern erst bei der ordnungsgemäßen Entsorgung im Mülleimer.

Wer ein solches Verhalten beobachtet, wird gebeten, dies dem Gemeinderat, dem Ordnungsamt oder unter der Telefonnummer 0175/9305491 zu melden.

Unser ausdrücklicher Dank gilt den vielen vorbildlichen Hundehalterinnen und Hundehaltern, die tagtäglich selbstverständlich ihren Beitrag zu einem saubereren Ortsbild leisten.



Veranstaltungen

Einladung zur Himmelfahrt

Am 14. Mai 2026, 9:00 Uhr, ist es wieder soweit. Wir begehen feierlich den Himmelfahrtstag in der Franziskuskapelle zu Deesbach.

Zum „Herrentag“, wie er üblicherweise heißt, gedenkt die christliche Kirche an Jesus Christus.

Nach den biblischen Berichten wurde Jesus vor den Augen seiner Anhänger in den Himmel aufgenommen. Mit dem Himmel ist nicht die Heimstatt der Wolken gemeint, sondern der Himmel im christlichen Sinne. Es ist der Ort, wo Gott zu finden ist. Eine Dimension außerhalb von Raum und Zeit.

Anfangs ist Jesu Himmelfahrt ein Abschied. Doch mit der Zeit wird klar: Wer von außerhalb von Raum und Zeit ist - ist auch nicht mehr an diese gebunden. Jesus Christus ist somit für alle Menschen zu allen Zeiten erreichbar.

Im Anschluss an den Gottesdienst werden wir vor der Kapelle bei Kaffee und Kuchen, frisch gebackenen Waffeln und Maibowle zusammen sein.

Ein herzlicher Dank an die Gemeinde Deesbach, die uns als Kirchengemeinde hier - wie in jedem Jahr - freundlich unterstützt.

Kontakt

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Oberweißbach
Oberpfarrer Christian Göbke
(2.stellvertretender Superintendent)
Lichtenhainer Str. 30
98744 Schwarzatal

Sonstiges

Aufräumaktion der IG Deesbacher Fasching

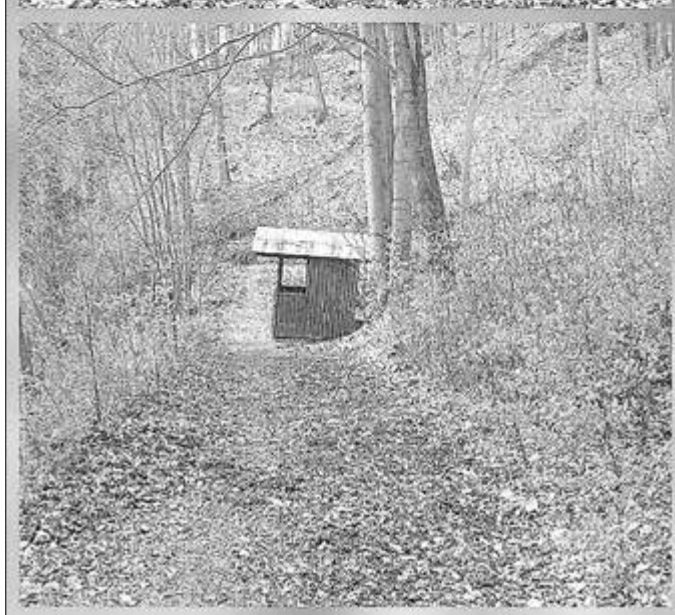
Auch in diesem Jahr ließen es sich die Mitglieder der IG Deesbacher Fasching nicht nehmen, unseren Ort zu verschönern.

So standen dieses Jahr verschiedene Punkte auf der Agenda:

- Waldgeisterhütte, die Hütte am Eiszapfenfelsen, die Bänke am Sonnen- und Berliner Weg, sowie die Leipziger Hütte und das Umfeld von Laub und Wildwuchs befreien
- den Müll oberhalb der Leipziger Hütte, an der Himmelsleiter und unterhalb des Weges nach Oberweißbach beraumen.

In mehreren Arbeitseinsätzen packten die Mitglieder Justine Zimmermann und Steve Jahn kräftig mit an und hinterließen ihren „grünen Fingerabdruck“ im Gemeindegebiet.

Trotz der Freude über die geschaffte Arbeit ist es immer wieder unvorstellbar zu sehen, was unsere Mitmenschen doch (früher) alles gedankenlos im Wald versenkten.



Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Döschnitz

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Döschnitz** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Gemeinderaum
Ortsstraße 14a
07429 Döschnitz**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafge-

setzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Katzhütte

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Katzhütte** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:

**Sporthalle Katzhütte
Schwarzburger Straße 14a
98746 Katzhütte**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen darauffin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Meura

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Meura** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Vereinshaus
Ortsstraße 2f
98744 Meura**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen darauffin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.4.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
--------------------------------------	--

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Rohrbach

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Rohrbach** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Gemeindeamt Rohrbach
Ortsstraße 30b
07429 Rohrbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Stadt Schwarzatal

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Stadt Schwarzatal** bildet vier (4) Stimmbezirke. Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00101 befindet sich im:

**Jugendklub
Oberweißbach
Gabelweg 2
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00201 befindet sich im:

**Vereinsraum
Oberweißbach/Lichtenhain
Ortsstraße 30
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00301 befindet sich im:

**Vereinshaus Hirsch
Meuselbach-Schwarzermühle
Laubtalstraße 14
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00401 befindet sich im:

**Gemeindesaal
Mellenbach-Glasbach
Karl-Marx-Straße 24
98744 Schwarzatal**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich im

**Bürgerhaus
Oberweißbach
Markt 4
98744 Schwarzatal**

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 07. Juni 2026 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen, sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Beschlüsse des Stadtrates

In der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 26.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 127-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 128-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung Vertreterbestellung des Bürgermeisters für die nicht auffindbaren bzw. unbekanntem Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers Ferdinand Fritz und Miteigentümer

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 129-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines Waldflurstücks Gemarkung Meuselbach, Flur 6, Flurstück 2111/1964, 7.373 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 130-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung über Ankauf von Waldflurstücken Gemarkung Meuselbach, Flur 5, Flurstück 1899/1855 und Flur 6, Flurstück 1957

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 131-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über die gemeinsame Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 134-18/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag gemäß Geschäftsordnung - Verwendung des Verkaufserlöses des Feuerwehrfahrzeuges KLF-Th der Feuerwehr Lichtenhain

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 26.03.2026 wurden im nicht öffentlichen Teil der 18. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Müller
Bürgermeister

Beschlüsse des Ortschaftsrates

In der 09. Sitzung des Ortschaftsrates Oberweißbach/Thür.Wald am 30.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 013-09/2026 vom 30.03.2026

Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung des „Fördervereins OBS“ zum Bau einer Murbelbahn

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 30.03.2026 wurden im nicht öffentlichen Teil der 09. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Mario Schmidt
Ortschaftsbürgermeister

Amtliche Mitteilung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 mit Beschluss-Nr.: 127-18/2026 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.03.2026 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 24.04.2026 (AZ.: 093.020:05_068_113(26)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung	1
§ 3 Gleichstellungsklausel	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und tatsächlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**, die sich aus **132,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 18,00 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 Euro**, die sich aus **66,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 9,00 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,00 Euro**. Sie sind für die statistische Datenerfassung verantwortlich.

(4) Der Stellvertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **42,50 Euro**.

(5) Übernimmt der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einem Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Leiter einer Jugendfeuerwehr **75,00 Euro**
- Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr **25,00 Euro**
- Gerätewart
 - Oberweißbach **75,00 Euro**
 - Meuselbach **60,00 Euro**
 - Mellenbach **45,00 Euro**
- Gerätewart Atemschutz
 - Oberweißbach **75,00 Euro**
 - Meuselbach **55,00 Euro**
 - Mellenbach **45,00 Euro**
- Gerätewart ABC **40,00 Euro**
- Alarm- und Einsatzplaner **80,00 Euro**
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer **50,00 Euro**
- Sicherheitsbeauftragter **40,00 Euro**

(7) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhält je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

§ 3

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal vom 08.01.2021 außer Kraft.

Schwarzatal, den 23.04.2026
Stadt Schwarzatal

gez. Müller
Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 5/ 18. Woche (08. Jahrgang) vom 30.04.2026.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Veranstaltungen

**Veranstaltungsplan AWO Ortsverein
Fröbelstadt Oberweißbach**

April - Juni

- 06.05.26 Buchlesung mir Kriminalrat a.D. Hans Thiers
- 14.00 Uhr Jugendclub Gabelweg 1
- 20.05.26 Gemütliches Beisammensein
- 14.00 Uhr Begegnungsstätte Fröbelstraße 28 a
- 27.05.26 Tagesausflug
- 10.06.26 Infoveranstaltung zum Thema „Smartphone & Tablet - Grundlagen“
- 14.00 Uhr Begegnungsstätte Fröbelstraße 28 a
- 17.06.26 AWO Sommerfest Begegnungsstätte Fröbelstraße 28 a
- 24.06.26 Gemütliches Beisammensein
- 14.00 Uhr Begegnungsstätte Fröbelstraße 28 a

Anmeldung unter 0151/22329765

Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee und Kuchen.
Wir freuen uns auf Sie.



Vereine und Verbände

FSV 95 Oberweißbach / Th. e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte/r Sportfreund/in,
unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet
am Freitag, 08.05.2026 um 18:00 Uhr
im Sportlerheim Oberweißbach
statt.

Versammlungsleiter: Bernhard Schmidt
Protokollführer: Bernd Eschrich

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Abstimmung und Aussprache zu den Berichten
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
8. Aktuelle Informationen zum Spielbetrieb in der Saison 2025/2026
9. Vorstellung der Kandidaten für den neuen Vorstand
10. Wahl des Vorstandes
11. Bestätigung der möglichen Kandidaten mit Beisitzerfunktion im neuen Vorstand
12. Vorstellung und Abstimmung hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung vom FSV95
13. Abstimmung zur Übertragung eines Teils des Grundstücks Vereinsheim Nr.: 832/4, Umkleidekabinen und Freifläche zurück an die Stadt Schwarzatal
14. Information und Aussprache mit den Mitgliedern
15. Schlusswort

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, damit der Vorstand diese noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 13 Abs. 2 der Satzung). Der Vorstand bittet um zahlreiches und pünktliches Erscheinen der Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Marcus Fuhrmann
(Vorstand)

Schulen / Kindereinrichtungen

EINLADUNG

zum 5 jährigen Jubiläum

**7. Mai
2026**

**15:30 bis
18:00 Uhr**

**Kindergarten
Mellenbach**
Karl-Marx Straße 24
98744 Schwarzatal

Der **DRK-Kindergarten „Traumzauberbaum“** feiert sein 5 jähriges Jubiläum.

Dieses besondere Jubiläum möchten wir mit Ihnen - unseren Wegbegleitern, Eltern, Unterstützern, Partnern und Freunden - feierlich begehen.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm mit Hüpfburg, Festansprache sowie um 16:00 Uhr den Puppenspieler mit dem Stück "Hänsel und Gretel".

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt: Es gibt Bratwürste vom Rost, erfrischende Getränke und natürlich auch Eis.

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Nachmittag voller Freude, Gemeinschaft und unvergesslicher Momente.



3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Schwarzburg

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Schwarzburg** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Bürgerhaus
Burkersdorfer Straße 2
07427 Schwarzburg**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Schwarzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet einen

Mitarbeiter für den kommunalen Bauhof (m/w/d)

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir eine teamfähige, flexible, freundliche, aufgeschlossene und belastbare Persönlichkeit mit Organisationstalent, Führungsqualitäten, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle anfallenden Aufgaben.

Diese sind u.a. Winterdienst, Straßenreinigung, Mäharbeiten, Instandsetzen von Spielplätzen und anderen kommunalen Einrichtungen, Friedhofsarbeiten sowie Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und möglichst mehrjährige Berufserfahrung
- der Führerschein der Klasse B, BE und L
- Übernahme von Rufbereitschaft (vorrangig für den Winterdienst) im Rahmen der anfallenden Tätigkeiten auch in den Nachtstunden, an den Wochenenden und an Feiertagen
- Nachweis des Motorkettensägeschein wäre wünschenswert

Erwartet wird der pflegliche Umgang mit den kommunalen Fahrzeugen, Anlagen und Arbeitsgeräten.

Die Vergütung erfolgt außerhalb des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und Qualifikation.

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **18.05.2026** unter dem Kennwort „Bauhof Schwarzburg“ an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Frau Protze - persönlich
Markt 5
98744 Schwarzatal

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/> Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Veranstaltung der Zukunftswerkstatt und Quartiermanagement

Herzlich einladen möchten wir zu den diesjährigen **Schwarzburger Gesprächen am 5. Juni**, die nach Fertigstellung der neuen Tagungs-Infrastruktur **wieder auf Schloss Schwarzburg** stattfinden werden (Programm anbei). Zentrales Thema ist dieses Mal unser Boden. Die Schwarzburger Gespräche bringen Ökologie und Flächenpolitik zusammen: vom Bodenleben im Mikrokosmos bis zum jüngst beschlossenen „Baturbo“, von der Kompostwirtschaft bis zur Frage, wie Gemeinden klüger mit ihren Flächen umgehen können. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldung erbeten.

Programm

Freitag, 5. Juni:

- 10.00 Uhr **Ankommen auf Schloss Schwarzburg, Möglichkeit zur Besichtigung des neu gestalteten Hauptgebäudes**
- 11.00 Uhr **Eröffnung und Begrüßung, Einführung in das Tagungsthema**
Dr. Burkhardt Kolbmüller, Zukunftswerkstatt Schwarzatal
Ines Kinsky, LEADER-RAG Saalfeld-Rudolstadt
- 11.30 Uhr **Die Stimme des Bodens**
Sonja Medwedski, Autorin und Bodenbotschafterin (digital zugeschaltet)
- 12.15 Uhr **Böden in Thüringen - Bodentypen, aktueller Zustand, Herausforderungen**
Mareike Achilles, Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Geologie
- 13.00 Uhr **Mittagsimbiss im Schlossgarten**
- 14.30 Uhr **Der neue „Baturbo“ und seine Auswirkungen auf den kommunalen Flächenverbrauch**
Prof. Dr.-Ing. Werner Klinge, FH Erfurt
- 15.15 Uhr **Rückbau, Verdichtung, Umnutzung - flächenschonende Alternativen für den „Baturbo“**
Katja Fischer, Stiftung Baukultur Thüringen
- 17.30 Uhr **Zwischenresümee**
anschließend: **kleine bodenkundliche Rundwanderung mit Prof. Helmut Witticke und Revierförsterin Marie Attula**
- gegen 19 Uhr **Abendimbiss und gemeinschaftliches Beisammensein auf dem Gelände der Jugendherberge**

Ausführlichere Infos sowie weitere zahlreiche interessante Angebote finden Sie wie immer auf unserer Website www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de.

Zukunftswerkstatt Schwarzatal e.V.
Ortsstraße 19, 07426 Bechstedt

Mobil: +49 (0) 177 - 6027158

www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Sitzendorf

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Sitzendorf** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Multifunktionsgebäude
Badstraße 11
07429 Sitzendorf**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder

- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@WITTICH-langewiesen.de, www.WITTICH.de, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@WITTICH-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Ercheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil**Mitteilungen****Einwohnerinformation zur Bergbahnsanierung:
Austausch der Holzschwellen****Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sitzendorf,**

ab dem 13. Juli 2026 beginnen umfassende Sanierungsarbeiten an der Thüringer Bergbahn. Dabei werden u.a. die alten Holzschwellen durch neue, langlebige Kunststoffschwellen ersetzt. Die neuen Schwellen sind bereits auf den ersten Metern am unteren Bereich der Talstation zu sehen.

Lieferung und Lagerung der Kunststoffschwellen:

Seit Kalenderwoche 13 werden rund **2.200 Kunststoffschwellen** angeliefert und am **Bahnhof Sitzendorf zwischengelagert**. Um den Bedarf für die gesamte Bahnstrecke zu decken, sind bis Ende April etwa **14 Lkw-Transporte** nötig.

Ablauf der Vorbereitungsarbeiten:

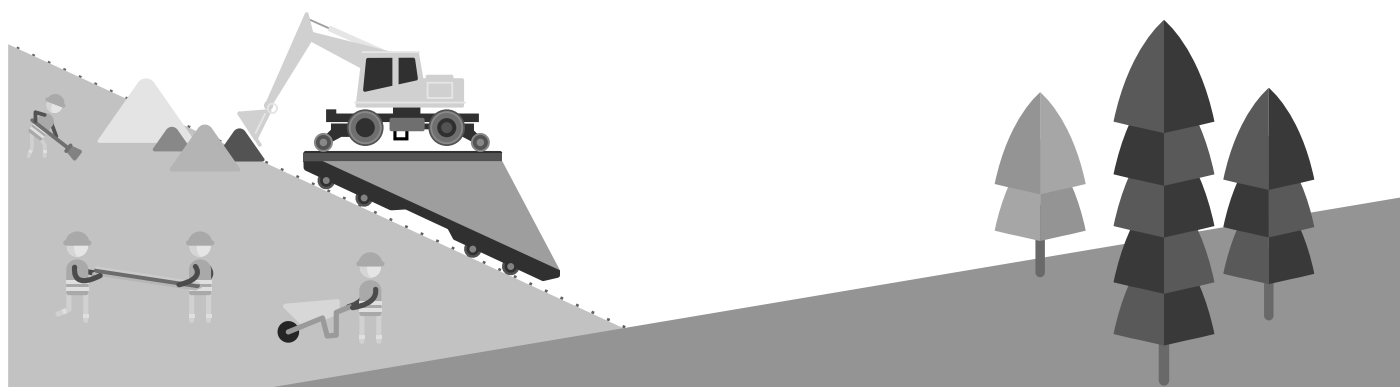
Ab Ende Mai und im Juni werden die Schwellen für den Einbau vorbereitet, damit die Gleise später passgenau montiert werden können. Für den Einbau der Schwellen sind **Bohrungen und Verschraubungen** notwendig.

Diese Arbeiten finden ab **Ende Mai an Werktagen jeweils zwischen 7:00 und 17:00 Uhr** am Bahnhof Sitzendorf statt. In dieser Zeit kann es zu **erhöhtem Geräuschpegel** kommen.

Wir bitten vielmals um Ihr Verständnis für mögliche Beeinträchtigungen während der Sanierungsarbeiten und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Thüringer Bergbahn



Veranstaltungen

19. STERNWANDERUNG
Auf dem Amts- und Apothekenweg
zum Käsemarkt

Sonntag, 10. Mai 2026

Allendorf-Anger 13:00 Uhr
Aschau-Vereinshaus 13:30 Uhr
Königsee-Marktplatz 13:00 Uhr
Sitzendorf-Blambachweg 13:00 Uhr

Ab 14.00 Uhr am „Käsemarkt“ mit leckerem Essen,
Musik und gemütlichem Beisammensein!

Anreise auch mit dem PKW möglich.
Parkplätze südlich Unterhain
oder Allendorf.

Es laden Sie recht herzlich ein:
Dorf- & Heimatverein Aschau, Feuerwehrverein Unterhain,
Brauchtumsverein Sitzendorf, Förderverein der Feuerwehr Allendorf e.V.,
Stadt Königsee, Gemeinde Allendorf, Gemeinde Sitzendorf

Sonstiges

Ein Dank an alle Helferinnen und Helfer

Frühjahrsputz, Subbotnik oder Arbeitseinsatz - ganz gleich, wie man es nennt: Am 28. März haben wieder zahlreiche Sitzendorferinnen und Sitzendorfer mit großem Einsatz dazu beigetragen, unseren Heimatort herauszuputzen und zu verschönern.

Ob an den Sportstätten, im Kindergarten, an der Kirche, auf dem Friedhof, im Schwimmbad, in den Gartenanlagen oder entlang der Wanderwege - überall wurde tatkräftig mit angepackt. Von Wege- und Erdarbeiten über Putz- und Malerarbeiten bis hin zur Gartenpflege reichte die große Bandbreite der Arbeiten. Auch viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben vor ihren Häusern mitgeholfen, unseren Ort sauber, gepflegt und einladend zu gestalten. Selbst ganz spontan konnten noch Pflasterarbeiten erledigt und Arbeiten an den Anschlagtafeln vorgenommen werden. Besonders erfreulich ist, dass die meisten Arbeiten noch rechtzeitig vor dem Regen abgeschlossen werden konnten.

Im Namen der Gemeinde möchte ich mich bei allen Helferinnen und Helfern ganz herzlich bedanken. Solche freiwilligen Einsätze sind keineswegs selbstverständlich und lassen sich nicht einfach ersetzen. Umso wertvoller ist es, mit wie viel Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftssinn hier gearbeitet wurde. Vielen Dank für diesen großartigen Einsatz für unseren Heimatort.

Ein besonderer Dank gilt auch allen Firmen und Unterstützern für die bereitgestellte Technik und das Gerüst bei den weiteren Schwimmbadarbeiten. Leider ist es uns aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht gestattet, unsere treuen unterstützenden Firmen namentlich zu benennen, obwohl sie uns vielfach unentgeltlich Technik und Material zur Verfügung stellen. Das be-

dauere ich persönlich sehr, denn dieses Engagement verdient Anerkennung und Sichtbarkeit.

Nicht zu vergessen sind aber auch all die vielen Helferinnen und Helfer, die sich über den Arbeitseinsatz hinaus an verschiedensten Projekten beteiligen und sich in vielfältiger Weise für die Gemeinschaft engagieren - sei es in ihren Vereinen, in ihrem direkten Umfeld oder für unser gemeinsames Miteinander im Ort.

Mit freundlichen Grüßen,
Martin Friedrich
Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Landratswahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 07. Juni 2026 in der Gemeinde Unterweißbach

1. Am 07. Juni 2026 finden die Landratswahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Unterweißbach** bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im:

**Gemeindezentrum
Lichtetalstraße 38
98744 Unterweißbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (07. Juni 2026) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen müssen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08. Juni 2026 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ort, Datum Schwarzatal, 30.04.2026	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------------------	--

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 13. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 26.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 071-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung Mitgliedschaft der Gemeinde Unterweißbach im Naturpark Thüringer Wald e.V.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 072-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 073-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung eines Gebäudaufmaßes in 3D für das Objekt Bahnhofstraße 6 Gemarkung Unterweißbach, Flur 2, Flurstück 317/1

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 074-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks 76/15, Flur 1, Gemarkung Quelitz, davon ca. 30 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 075-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks 131, Flur 1, Gemarkung Quelitz, davon ca. 10 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 076-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung mit dem FSV Unterweißbach 21 e. V.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 078-13/2026 vom 26.03.2026

Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung mit der Kirchengesellschaft Unterweißbach e. V.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 26.03.2026 wurden im nicht öffentlichen Teil der 13. Sitzung **1** Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Ortsübergreifende Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatspruch für Mai:

Die Hoffnung haben wir als einen sicheren und festen Anker unsrer Seele.

Hebräer 6,19

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- am Sonntag Rogate, dem 10.05.2026

13.30 Uhr Oelze Vorstellung der Konfirmanden

- am Pfingstsonntag, dem 24.05.2026

09.30 Uhr Schwarzburg

14.00 Uhr Oelze Konfirmation

- am Pfingstmontag, dem 25.05.2026

10.00 Uhr Garsitz Zentralgottesdienst auf dem Gebörne

13.30 Uhr Katzhütte Freiluft-Gottesdienst im Pfarrgarten

- am 1.Sonntag nach Trinitatis, dem 07.06.2026

10.00 Uhr Katzhütte Jubelkonfirmation

14.00 Uhr Oelze Jubelkonfirmation

- am 2.Sonntag nach Trinitatis, dem 14.06.2026

14.00 Uhr Oelze musikalische Andacht

Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht für den Konfirmationsjahrgang 2028 (also in der Regel die jetzige 6.Klasse) erfolgen bitte **bis zum 5.Mai 2026** an das Pfarramt Oberhain. Zeit und Ort des Konfirmandenunterrichts besprechen wir zu einem Treffen voraussichtlich am Dienstag, dem 12.Mai 2026 um 19 Uhr im Pfarrhaus Oberhain. Der Unterricht beginnt nach Pfingsten.

Am **Sonabend, dem 6. Juni 2026** findet eine **Orgelfahrt** mit Kantorin Anne-Sophie Bunk durch mehrere Gemeinden der Kirchspiele Königsee und Oberhain statt. Dazu ist eine Voranmeldung notwendig! Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei unserer Kantorin an, wenn Sie mitfahren möchten!

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 h im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

Kindernachmittage mit Frau Beyer:

mittwochs 14-15 Uhr im Pfarrhaus Katzhütte (außer in den Ferien)

Konfirmandenstunde:

Der Termin wird im Mai neu festgelegt.

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Köditz (außer in den Ferien)

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 18.30 Uhr in Allendorf (außer in den Ferien)

Frauenkreis:

in Oelze jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr in Katzhütte ggf. nach Absprache

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge, sowie auf die Veröffentlichungen in den „Kirchspiel-Nachrichten“ und in den nächsten Amtsblättern!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren senden wir im Namen der Gemeindeglieder unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen Sie Frieden, Gesundheit und Gottes Segen begleiten.

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627



Wir bauen fast alles!

Ausbau	Holzbau	Baumaschinen/
Bauelemente	Terrassen	Vermietung
Baustoffhandel	Zaunbau	

SBID GmbH & Co. KG
Ortsstraße 9 | OT Lichtenhain | 98744 Schwarzatal
Telefon: 036705 / 2098-98 | Fax: 036705 / 2098-99
E-Mail: kontakt@sbid.eu | www.sbid.eu



TISCHLEREI HETZER
CNC - MÖBELTISCHLEREI
www.tischlerei-hetzer.eu

individuelle Möbel

Tischlerei Marko Hetzer
Weidigstraße 17
98743 Gräfenthal

Tel.: 03 67 03 / 71 94 80
Mobil: 0172 / 91 38 026
E-Mail: info@tischlerei-hetzer.eu



www.tischlerei-hetzer.eu

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 22. Mai 2026

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 5. Juni 2026

Anzeigenteil

Rohrreinigung Rademacher

-  Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
-  Kanal TV - Untersuchung
-  Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
-  Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809





Ihr Rasentraktor oder Aufsitzmäher ist defekt?

Wir kaufen:

- ✓ Gebraucht, defekt, mit Motorschaden oder neuwertig
- ✓ Schnelle & faire Abwicklung
- ✓ Abholung nach verbindlicher Preiseinigung

Kontakt per Anruf oder WhatsApp: 0157 / 859 82 793
Mail: anfrage@traktor-export.de

Immobilien-Sofortkauf.de
Wir suchen Häuser!
☎ 06625-1820

LW-Service auf einen Klick: 

www.wittich.de

Vorsorge ist jetzt wichtiger denn je!

Jeden Donnerstag kostenlose Online-Vorträge zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Gleich anmelden: gutvorgesorgt.info



Bild KI generiert

Besondere Tage
besonders ehren.

Ihre Jugendweihe*-Anzeige.

* auch für Kommunionen und Konfirmationen

Anzeige online aufgeben unter wittich.de/jugendweihe
Gerne auch telefonisch unter 036 77/2050-0 oder per E-Mail info@wittich-langewiesen.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...
Jens Sittig
Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 03677 205015
Mobil: 0152 24203430
Fax: 03677 205021
j.sittig@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen





Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung eine Gnade.

Gerda Krell

geb. Krohn

* 18.04.1940 † 24.03.2026



In stillem Gedenken
Deine Ramona mit Gerhard
Deine Enkel Christian und
Tobias mit Familien

Die Trauerfeier findet im engsten Familien-
und Freundeskreis statt. Für bereits
erwiesene Anteilnahme danken wir herzlich.

Katzhütte-Oelze, im April 2026

*Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines.
Das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein
war ein Teil von unserem Leben.
Darum wird dieses Blatt allein
uns immer wieder fehlen.*



Rosemarie Krell

geb. Zitzmann

* 29.08.1951 † 06.04.2026

Herzlichen Dank allen, die sich in
stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und
ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten.

In liebevoller Erinnerung

Dein Eberhard

Dein Sohn Ronny mit Familie

Katzhütte, im April 2026

In schweren Stunden für Sie da
Seit 35 Jahren Ihr
Bestattungsunternehmen

Werner

Erd-,
Feuer-, See-
und Friedwald-
bestattungen

98744 Schwarzatal
OT Oberweißbach
Sonneberger Straße 54

OT Meuselbach
Neuer Weg 11

Tel.: 03 67 05/ 6 24 74
Mobil: 0151/ 51 35 90 77

Abholung und
Überführung
bei Tag und Nacht

Bestattungsvorsorge
Erledigung aller Formalitäten
hilfreiche Unterstützung
und Beratung

eigene Trauerhallen in
Meuselbach und Sitzendorf

für Abschiednahme im
kleinsten Kreis separater
Trauerraum
in Meuselbach

Vielen herzlichen Dank

allen, die uns ihre Anteilnahme beim
Heimgang unserer lieben Verstorbenen

Elisabeth Hendlich

* 17.02.1926 † 04.04.2026

auf so vielfältige Weise zeigten.

Unser besonderer Dank gilt dem
Pflegedienst Herzenssache insbesondere
Jaqueline Arnoldt, Herrn Pfarrer Göbke,
dem Bestattungsunternehmen Werner
und Konstanzes Blumenboutique.

In stiller Trauer

Sohn Wilfried mit Heidi

Enkelin Katrin mit Alexander

Enkel Danny mit Milica

Urenkel Tim mit Julia

Melissa, David, Liam und Emilio

Oberweißbach, Rognan, im April 2026

Tief verbunden mit
Mensch, Natur
und Heimat



Telefon 036781 / 9376
www.bestattungen-gerlof.de





Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

Anzeigenannahme
Tel. 03677/2050-0 oder
anzeigen.wittich.de



Vielen herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme in so liebevoller Weise durch Wort, Schrift und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten. Großer Dank gilt auch dem Hospiz in Katzhütte für die würdevolle Begleitung bis zum Ende, dem Bestattungsinstitut „Lange“ Bad Blankenburg, dem Friedwald-Rudolstädter Hain für die einfühlsame Unterstützung, dem Flair Hotel Waldfrieden für die gute Bewirtung sowie seinen Kegelfreunden von Schwarzmühle.

Egon Finn
17.10.1942 – 03.03.2026

Mit jedem Herzschlag
spüren wir deine Nähe,
deine Liebe, die uns ewig umarmt.
Monika Finn und Kinder

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer um unseren
lieben Verstorbenen

**BURKHARD
LÖCHNER**
28. FEBRUAR 1937 - 24. MÄRZ 2026

mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme und
Unterstützung in liebevoller und vielfältiger Weise zum
Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns
Abschied nahmen.

In unendlicher Trauer
im Namen aller Angehörigen

MELLENBACH, IM APRIL 2026




**Es muss von
Herzen
kommen, was auf Herzen
wirken soll.**

Johann Wolfgang
von Goethe

ROGA  **PIETÄT**

BESTATTUNGEN

www.roga-pietaet.de

NEUHAUS / RWG • SONNEBERGERSTR. 217

 **03679-726463**

Traueranzeige aufgeben:

- Anzeige online buchen
und gestalten:
**wittich.de/
traueranzeigen**
- per E-Mail:
**anzeigen@
wittich-langewiesen.de**
- per Telefon:
03677/2050-0
- per Telefax:
03677/2050-21
- oder wenden Sie sich
direkt an Ihr Bestattungs-
unternehmen



Bild KI generiert





INFOVERANSTALTUNG

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten –
verständlich erklärt und klar aufgezeigt.

- 14:30 Uhr **Beginn** der Veranstaltung
- 15:00 Uhr **Vorstellung** verschiedener
Liftsysteme inkl. Homelift | VORTRAG
- 15:45 Uhr **Fördermöglichkeiten und**
Ablauf Auftrag und Montage | VORTRAG
- 17:00 Uhr **Ausklang** und Austausch mit Snacks

Bitte melden Sie sich vorab an unter: 03601-408410 oder jw@baethe.de
Der Veranstaltungsort ist nicht barrierefrei erreichbar.

29. Mai 2026

BÄTHE Treppen, Vogteier Weg 3, 99974 Mühlhausen

☎ **036705/25890**

Holz- und Kunststoffbau

- ➔ Eigene Herstellung
- ➔ Montage & Service
- ➔ Wartung & Reparatur



➔ PVC-Fenster & Rollläden
➔ Türen & Wintergärten
➔ Trocken- & Innenausbau

Meuselbach e.G.

Hainbergstraße 57 • 98744 Schwarzatal



Röchling

Medical

Wachse mit uns.

Steige ein als (m/w/d)

- Mitarbeiter Sortierung / Verpackung
im 4-Schicht-Betrieb
- Maschinenbediener
im 4-Schicht-Betrieb
- Qualitätsprüfer
im 4-Schicht-Betrieb
- Mitarbeiter Qualitätssicherung & Hygiene
- Mitarbeiter Magazin /
Warenannahme
- Sacharbeiter Logistik & Versand

Quereinsteiger willkommen!

Jetzt bewerben:

bewerbung.neuhaus@roebling.com

Röchling Medical Solutions SE

Waldweg 16 | 98724 Neuhaus am Rennweg

Weitere Infos:



Frühjahrsaktion 2026

Dach / Fassade / Metallbau

Telefon
03677 - 207736

**Achtung
Hausbesitzer!**

**Seit 28 Jahren ist unser Team
Ihr zuverlässiger Partner
bei Sanierungsfragen
rund um Ihr Haus!**



- Tonziegeldächer
- Flachdachsanieerung
- Holzarbeiten
- PrefaDach
- Dachklempnerarbeiten
- Dachreparaturen
- Schieferarbeiten
- Fassadenputze
- Zäune/Tore/Geländer in
Edelstahl/verzinkt

Preisbeispiel 100 m²

- Dachumdeckung mit Betondachsteinen
- Ultraleichtdach, Alu-Dachpfanne, nur 2 kg/m²
- Dachfläche mit Bitumenschindeln
- Fassadenanstriche/Holz-anstriche
- Gartenzaun/Terrassengeländer 10 x 1,20 m

- ab 13.500 €
- ab 14.750 €
- ab 10.700 €
- ab 5.950 €
- ab 4.590 €

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich | Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –

Das Handwerkerhaus
Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe
Am Vogelherd 97 | 98693 Ilmenau

E-Mail: lbut-gmbh@gmx.de

